

Beschluss vom 2. Mai 2023

Kleine Anfrage 2023/3
betreffend Einsatz von intelligenten Kameras im Kanton Schaffhausen

In einer Kleinen Anfrage vom 18. Januar 2023 stellt Kantonsrat Matthias Freivogel nachstehende Fragen zum Einsatz von intelligenten Kameras im Kanton Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Vorbemerkung:

Diverse Kantone sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) betreiben Systeme zur automatisierten Fahrzeugfahndung. Zu diesem Zweck erfassen mobile oder stationäre Geräte systematisch mittels Kamera die Kontrollschilder von vorbeifahrenden Fahrzeugen. Die Kontrollschilder der erfassten Fahrzeuge werden sodann mit einer oder mehreren Datenbanken automatisch abgeglichen. Neben der Identität des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin, die durch das Kontrollschild ermittelt werden kann, können je nach Kamera, Gerät und Software auch weitere Daten erhoben werden, insbesondere der Zeitpunkt der Kontrolle, der Standort, die Fahrtrichtung und die Fahrzeuginsassen.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 146 I 11 und BGer 1C_39/2021 vom 29. November 2022) stellt die automatisierte Fahrzeugfahndung einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Art. 13 Abs. 2 BV dar. Im Unterschied zur Kontrollschilderhebung durch eine Polizeistreife ermögliche das System die massenhafte und praktisch unbegrenzte Erhebung und Auswertung von Daten. Der Eingriff in das Recht auf Privatsphäre erfolge bei der automatisierten Fahrzeugfahndung zudem weder anlassbezogen noch aufgrund eines konkreten Verdachts. Schliesslich bestehe auch das Risiko, dass Betroffene aufgrund einer dem System immanenten Fehlerquote zu Unrecht in Verdacht gerieten. Das Bundesgericht stellt deshalb hohe Anforderungen an eine genügende Rechtsgrundlage zur automatisierten Fahrzeugfahndung. Dabei hielt es auch fest, dass die automatisierte Fahrzeugfahndung im Bereich der präventiven polizeilichen Tätigkeit auf die Erkennung und Verhinderung von Vergehen oder Verbrechen vor der Ausführung ausgerichtet zu sein hat. Zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafprozessrechts und damit zum Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung in diesem Bereich ist allein der Bund befugt.

Nach diesen einleitenden Erläuterungen können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. *Wird im Kanton Schaffhausen die automatisierte Fahrzeugfahndung (AVF) eingesetzt?*
2. *Wenn ja,*

a) *seit wann, wie häufig und an wie vielen Orten?*

b) *worin besteht die (vom Bundesgericht verlangte) gesetzliche Grundlage dazu?*

Die Schaffhauser Polizei setzt keine Systeme ein, die eine automatisierte Fahrzeugfahndung erlauben würden. Dementsprechend fällt die Beantwortung von Frage 2 dahin. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für Geschwindigkeitskontrollen und die Überwachung von Lichtsignalanlagen Art. 5 und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SR 741.013) i.V.m. Art. 6 der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (SR 741.013.1) gelten.

3. *Wenn nein, gedenkt der Regierungsrat eine solche gesetzliche Grundlage zu schaffen? Wenn ja, ist er bereit, erneut eine*n Gutachter*in beizuziehen?*

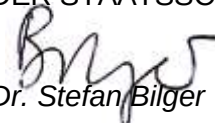
Der Regierungsrat sieht einstweilen keine Notwendigkeit, ein System für eine automatisierte Fahrzeugfahndung anzuschaffen. Dementsprechend sehen weder das aktuelle Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100) noch der sich in Arbeit befindliche Entwurf für ein total revidiertes Polizeigesetz eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Systemen zur automatisierten Fahrzeugfahndung vor. Sollte die automatisierte Fahrzeugfahndung zu einem späteren Zeitpunkt aus polizeitaktischen Gründen erforderlich sein, würde der Regierungsrat voraussichtlich im Rahmen einer Teilrevision des dann geltenden Polizeigesetzes dem Kantonsrat eine bundesrechtskonforme gesetzliche Grundlage vorschlagen, wobei die Erfahrungen und Regelungen anderer Kantone Berücksichtigung fänden. Ob auch die Einholung eines Rechtsgutachtens dannzumal erforderlich ist, lässt sich heute noch nicht absehen.

4. *Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat solchen Systemen bei, insbesondere unter Berücksichtigung der möglichen Eingriffe in die Freiheitsrechte der Betroffenen sowie des Missbrauchspotentials?*

Der Regierungsrat hat den jüngsten Bundesgerichtsentscheid in dieser Sache (BGer 1C_39/2021 vom 29. November 2022), der unter anderem die Regelung der automatisierten Fahrzeugfahndung im Kanton Solothurn betraf, zur Kenntnis genommen. Da der Regierungsrat einstweilen jedoch weder plant, eine Regelung für die automatisierte Fahrzeugfahndung im Schaffhauser Polizeirecht vorzusehen, noch ein solches Fahndungssystem anzuschaffen, sieht er keinen hinreichenden Anlass, sich bereits heute zur Bedeutung eines solchen technischen Anlage und den damit verbundenen Einsatzregeln abschliessend festzulegen.

Schaffhausen, 2. Mai 2023

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger